

## Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

Geltend in allen Vertragsbeziehungen zwischen Wirtschaftsgesellschaften oder dritten Personen (nachfolgend "Lieferant") und einem Unternehmen der Knorr-Bremse Gruppe (nachfolgend "Besteller").

### 1. Maßgebende Bedingungen

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich Werkstoff) und sind rechtlich bindend. Der Lieferant bestätigt, daß er ausschließlich nach den folgenden Einkaufs- und Bestellbedingungen diese Regelung kennt und als für sich bindend anerkennt, sowie mit (nachfolgend: „Bedingungen“). Abweichende, entgegenstehende oder seinen Subunternehmern annehmen lässt. ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen.

Der Besteller widerspricht ihnen hiermit ausdrücklich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Besteller FCA Lieferort "frei Frachtführer" (gemäß Incoterms 2010) einschließlich ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Im Falle eines Kosten der Verpackung. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die eventuellen Widerspruchs zwischen vom Besteller zugestimmten Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender schriftlicher gesonderten Liefer- / Rahmenvertrag und diesen Bedingungen gelten die Vereinbarung alle deren erforderlichen Nebenkosten. Regelungen des gesonderten Vertrages / Rahmenvertrages.

1.2 Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch Übernahme der „Waren/Dienstleistungen“ innerhalb einer Zahlungsfrist dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten den von 90 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Vertrag vorbehaltlos ausführt. Insbesondere bedeutet die vorbehaltlose BEDINGUNG DER ERFÜLLUNG BEI JEDER ZAHLUNG IST DIE Annahme von Waren oder Dienstleistungen (nachfolgend einheitlich als ANNAHME DER RECHNUNG DURCH DEN BESTELLER. Im Falle "Waren/Dienstleistungen" bezeichnet) oder die widerspruchslose wenn der eingekommene Rechnung nicht ordnungsgemäß ausgestellt Bezahlung der Rechnung durch den Besteller keine Anerkennung der wurde, oder deren Inhalt der Besteller bestreitet, so tritt die durch den Besteller nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmten Zahlungspflicht der Besteller erst nach 90 Tage von der Erhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. berechtigten und in aller Hinsicht einwandfreien Rechnung ein.

1.3 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte mit dem Lieferanten. 3.3 Bei Annahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen (nachfolgend "Lieferung") wird die Entgeltforderung frühestens nach dem ursprünglich vereinbarten Zahlungstermin, im Zweifel frühestens nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig. Der Besteller

### 2. Bestellung

2.1 Lieferverträge (einbezogen Bestellungen und deren Annahme) und vorbehalten ausdrücklich das Recht, den Ersatz von Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe Aufwendungsersatzansprüchen im Zusammenhang mit der verfrühten können auch in Textform (Telefax, E-Mail, EDI, Web EDI) zugesendet Leistung, insbesondere Lagerkosten zu fordern. werden. Im Falle einer im elektronischen Korrespondenz-System des Bestellers festgesetzten E-Mail ohne Zustellungsfehler-Message wird

angenommen, dass eine bis um 14.00 Uhr abgesendete E-Mail am selben Tag, eine nach 14.00 Uhr dieses Tages abgesendete E-Mail bis um 10.00 den vereinbarten Bedingungen zu erfüllen. Im Falle einer Leistung im Uhr des die Sendung folgenden Tages bekannt wurde und als mit dem gegebenen Zeitpunkt ist der Zeitpunkt maßgebend wenn der Besteller Empfänger mitgeteilt anzusehen ist. Im Falle eines Faxes ist die Sendung die Waren/Leistungen übernimmt an der vereinbarten oder von ihm als zugestellt anzusehen im die erfolgreiche Zusendung bestätigenden bestimmten Lieferadresse (Erfüllungsort). Soweit nicht anders Sendenachweis (Memo) der Faxanlage des Bestellers angegebenen vereinbart, gilt Lieferung FCA Lieferort "frei Frachtführer" (gemäß Zeitpunkt. In den Fällen EDI, WEB EDI gilt die Sendung als mit dem Incoterms 2010). In allen anderen Fällen stimmt sich der Lieferant die Empfänger mitgeteilt in dem im System elektronisch gespeicherten Lieferung mit dem Spediteur des Bestellers ab. Zeitpunkt.

2.2 MÜNDLICHE VEREINBARUNGEN NACH ABSCHLUSS DES VERTRAGES ODER RAHMENVERTRAGES SOWIE NEBENABREDEN BEDÜRFFEN DER SCHRIFTLICHEN BESTÄTIGUNG DES BESTELLERS. 4.2 Teillieferungen und verfrühte Lieferung sind unzulässig, außer der Besteller hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. 4.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung 2.3 Auf Anfrage des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, ohne Entgelt zustehenden Ansprüche.

verbindlichen Kostenvoranschlag im Zusammenhang mit der Bestellung zu 4.4 Werden vereinbarte Termine vom Lieferant nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten

2.4 DER BESTELLER KANN ZUMUTBARE ÄNDERUNGEN DER WAREN / LEISTUNGEN IN KONSTRUKTION UND AUSFÜHRUNG VERLANGEN. Die Auswirkungen solcher Änderungen, insbesondere unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren. IM FALLE VON wenn diese Mehr- oder Minderkosten, sowie Modifizierung der LIEFERTERMINÜBERSCHREITUNG IN DER HÖHE VON 0,5% DES Liefertermine zur Folge haben, sind durch die Parteien angemessen und INTERESSENKREIS DES LIEFERANTES IST DER BESTELLER einvernehmlich zu regeln und schriftlich festzulegen. BERECHTIGT, EINE SCHADENSPAUSCHALE FÜR DIE

2.5 Nimmt der Lieferant eine Einzelbestellung nicht an und bestätigt dies schriftlich nicht innerhalb von 8 Kalendartagen vom Bestelldatum gerechnet, ist der Besteller berechtigt, die Bestellung einseitig zu widerrufen. 4.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung 2.3 Auf Anfrage des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, ohne Entgelt zustehenden Ansprüche.

2.6 Im Falle wenn zwischen den Parteien einen Rahmenvertrag zustande kommt, und diese Bedingungen in den Rahmenvertrag einbezogen sind, ÜBERSCHREITENDE SCHADENSPAUSCHALE IST DER so kommt ein auf dem Rahmenvertrag beruhender Einzelvertrag auch BESTELLER BERECHTIGT, VOM VERTRAG RÜCKTRETEN ODER dann zustande, wenn der Lieferant einem Lieferabruf nicht unverzüglich, DEN VERTRAG MIT SOFORTIGER WIRKUNG ZU KÜNDIGEN. IN spätestens aber innerhalb von 2 Arbeitstagen widerspricht; in diesem Fall DEN FÄLLEN DER HIER ERWÄHNTEN RÜCKTRITT ODER werden die im Lieferabruf angegebenen Termine massgebend sein. SOFORTIGER KÜNDIGUNG SEITENS DES BESTELLERS IST DER

2.7 Die Bedingungen enthalten in der Regelung des Bestellers mit der Titel BESTELLER BERECHTIGT, VOM LIEFERANT "QUALITÄTSMANAGEMENTRICHTLINIE FÜR DIE BESCHAFFUNG" SCHADENSPAUSCHALE FÜR DIE VEREITELUNG DES SIND UNTRENNBAREN VERTRAGSBESTANDTEILE DIESES VERTRAGES ZU FORDERN, IN DER HÖHE VON 10 % DES

GESAMTEN NETTO AUFTRAGSWERTES. IN DEN gewerblicher Schutzrechte) vor. Soweit der Besteller solche SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN WEGEN DER ÜBERSCHREITUNG Informationen von Dritten erhalten hat, gilt dieser Vorbehalt auch DES LIEFERTERMINS IST DIE VOM LIEFERANT FÜR DIE zugunsten dieser Dritten.

VERSAPÄTETE LEISTUNG SCHON BEZAHLTE 5.3 Erzeugnisse, die nach vom Besteller entworfenen Unterlagen, wie SCHADENSPAUSCHALE EINZURECHNEN. DIE HIER ERWÄHNTEN Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach seinen geistigen FORDERUNGEN FÜR SCHADENSPAUSCHALE KÖNNEN BIS ZUM Eigentum bildenden vertraulichen Angaben oder mit seinen VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG DER VERTRAGLICHEN Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen GEGENLEISTUNG DURCH DEN BESTELLER GELTEND GEMACHT vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder WERDEN. geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.

4.5 Der Lieferant trägt die Leistungsgefahr bis zur Übernahme durch den 5.4 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Besteller oder seines Beauftragten an dem vertraglichen Erfüllungsort in Bestellers ihre Geschäftsverbindung werben. der vertraglich geregelten Weise.

4.6 DER LIEFERANT GEWÄHRLEISTET EINE VOLLSTÄNDIGE 6. Erfindungen, Schutzrechte, Schutzmarken

PRÜFUNG DER GELIEFERTEN WARE ZUR SICHERUNG DER 6.1 An allen schutzfähigem Know-how und Erfindungen, sowie an damit VERTRAGSMÄSSIGEN BELIEFERUNG. Eine Wareneingangskontrolle verknüpfenden Schutzmarken des Lieferanten, welche den findet nur im Hinblick auf von außen, ohne Auflösung der Verpackung „Waren/Dienstleistungen“ zugrunde liegen oder in ihnen verkörpert sind erkennbaren Schäden und/oder Abweichungen der „Waren und oder durch Entwicklungsleistungen oder deren Ergebniss (nachfolgend Dienstleistungen“ in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der „Ergebnisse“) während der Vertragsbeziehung entstanden sind, räumt Besteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Arbeitstagen der Lieferant bereits hiermit dem Besteller ein unentgeltliches, an dritten melden. Weitere Mängel werden gerügt, sobald sie nach den Personen übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenzt Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt Nutzungsrecht ein. Darüber hinaus gewährt der Lieferant dem Besteller werden. INSOWEIT VERZICHTET DER LIEFERANT AUF DEN ein unentgeltliches, räumlich und zeitlich unbegrenzt, dritten EINWAND DER VERSPÄTETEN MÄNGELANZEIGE. Im Falle einer Personen übertragbares Nutzungsrecht hinsichtlich der Ergebnisse, berechtigten Mängelrüge wird der Besteller dem Lieferanten eine welche nicht unter Urheberrecht oder unter anderem Schutzrecht Pauschale für den zusätzlichen Aufwand bei der Fehlerabwicklung des gewerblichen Eigentumsrechtes stehen. Das Nutzungsrecht belasten. Die Höhe der Pauschale ist abhängig vom Zeitpunkt der erstreckt sich insbesondere, aber nicht beschränkt für die Verwendung Fehlerentdeckung: der Ergebnisse durch den Besteller während seiner eigenen

- Wird die Fehlerhaftigkeit der Ware/Dienstleistung während der Produktions- oder Produktentwicklungstätigkeit, für die Wareneingangsprüfung entdeckt, so beläuft sich die Pauschale auf 100 Euro für jeden Fall. Weiterveräußerung in Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit und für die Verwendung von allen solchen Waren oder Dienstleistungen, welche vom Besteller erstellt oder veräußert werden.
- Wird die Fehlerhaftigkeit der Ware/Dienstleistung in den nachgelagerten Bereichen entdeckt, beläuft sich die Pauschale auf 250 Euro. Das übertragene Nutzungsrecht beinhaltet die Verwendung von aller Art, insbesondere, aber nicht beschränkt die öffentliche

Die Geltendmachung vorgenannter Pauschale erfolgt unbeschadet Bekanntmachung, Verbreitung, Vervielfältigung, Konstruktion und sonstiger Ansprüche des Bestellers, insbesondere bleibt der Besteller Umarbeitung der Ergebnisse. Der Besteller ist berechtigt, die unbeschränkt zur Geltendmachung etwaiger Ausbesserungs-, Austausch- Nutzungsrechte an dritten Personen übertragen oder dritten Personen und/ oder Schadensersatzansprüche berechtigt, sowie kann seine mit dem Benutzungsrecht ausstatten ohne weitere Genehmigung des gesetzlichen Rechte geltend machen. Lieferantes. Der Lieferant garantiert die obige weitere Übertragbarkeit

4.7 An Software, die zum Leistungsumfang gehören, einschließlich ihrer der übertragenen geistigen Eigentumsrechte, insbesondere bezüglich begleitenden Dokumentation, hat der Besteller das unentgeltliche, solcher Erfindungen die durch den Mitarbeiter des Lieferanten erstellt uniderrufliche und innerhalb der Knorr-Bremse Gruppe frei übertragbare wurden.

Recht zur Nutzung, entsprechend einer vertragsgemäßen Verwendung der 6.2 DEM LIEFERANT IST BEKANNT, DASS DIE PRODUKTE DES „Waren/Dienstleistungen“. Der Besteller darf auch ohne ausdrückliche BESTELLERS WELTWEIT EINGESETZT WERDEN. ER VERPFLICHTET SICH, DEM BESTELLER UNVERZÜGLICH DIE gesonderte Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen. BENUTZUNG VON VERÖFFENTLICHTEN UND UNVERÖFFENTLICHTEN, EIGENEN UND

4.8 Bei Bedarf und auf Verlangen des Bestellers werden sich die Parteien LIZENSIERTEN SCHUTZRECHTEN, auf die Einrichtung eines Konsignationslagers einigen. SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN UND SCHUTZMARKEN AN DEN

## 5. Geheimhaltung

5.1 Alle durch den Besteller zugänglich gemachten Informationen sind, WAREN/DIENSTLEISTUNGEN MITZUTEILEN. Darüber hinaus Dritten gegenüber geheim zu halten, ausgenommen wenn diese gewährt der Lieferant dem Besteller ein unentgeltliches, nachweislich öffentlich bekannt wurden, oder die Übergabe der Information unwiderrufliches, räumlich und zeitlich unbegrenzt übertragbares durch Rechtsvorschrift oder behördlichen Beschluß vorgeschrieben ist, Nutzungsrecht für die Benutzung der geistigen und gewerblichen oder die Partei im Laufe der ordnungsgemässen Rechtsausübung in Eigentumsrechte des Lieferanten welche vor dem Vertragsschluss mit nötigem Maße dritten Personen übergibt. Die Informationen sind dem Besteller entstanden sind (Frühere Rechte“), wenn diese für die ausschließliches Eigentum des Bestellers und können im Betrieb des handelsmässige Veräußerung der „Waren/Dienstleistungen“ Lieferanten nur Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zweck erforderlich sind.

der Lieferung an den Besteller notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne 7. Verpackung, Lieferschein, Rechnung, Warenursprung

vorheriges schriftliches Einverständnis des Bestellers dürfen solche 7.1 Die Waren sind gemäß den Vorschriften des Informationen - außer für Lieferungen an den Besteller selbst - nicht Verpackungshandbuches des Bestellers zu verpacken. Der Lieferant vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des nimmt das Verpackungshandbuch des Bestellers an und erklärt dessen Bestellers sind alle von ihm stammenden Informationen, gleich welcher Inhalt bekannt zu haben, was an der Webseite [http://www.knorr-bremse.hu/media/documents/purchasing/Verpackungshandbuch\\_DE.p](http://www.knorr-bremse.hu/media/documents/purchasing/Verpackungshandbuch_DE.pdf) Form oder Verkörperung, unverzüglich und vollständig an ihn [df](http://www.knorr-bremse.hu/media/documents/purchasing/Verpackungshandbuch_DE.pdf) erreichbar is.

entsprechenden schriftlichen Erklärung. 7.2 Über jede Sendung ist dem Besteller ein gesondertes Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Diese müssen SAP 5.2 Der Besteller behält sich alle Rechte an solchen Informationen und Nummer des Lieferanten, Datum und Nummer der Bestellung bzw. des (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung

Lieferabrufes der Teilleistung sowie des Kaufvertrages, Menge und nicht erfüllt sind oder wenn ihre strikte Einhaltung nicht mehr Materialnummer, die Angabe des Zolltarifs (HSCode), Nummer und Datum gewährleistet werden kann.

des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte einzeln aufgeführt, 7.6 Unbeschadet anderer Bestimmungen haftet der Lieferant dem Zusatzdaten des Bestellers (z.B. Abladestelle) sowie den vereinbarten Besteller für und stellt den Besteller frei von sämtlichen Schäden, Preis/Mengeneinheiten enthalten. Jeder Lieferung muss ein Packzettel mit Verlusten und Haftungstatbeständen, die dem Besteller auf Grund der genauen Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigelegt werden.

7.3 Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Bestellungen, sind die in Ziffer 7.2 gemachten Angaben für jede Bestellung gesondert aufzuführen.

Die Rechnung soll sich auf den Lieferschein beziehen.

Der Lieferant soll alle nationalen, europäischen ebenso wie internationalen Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Zollbestimmungen bezüglich Waren und Dienstleistungen erfüllen. Ein Ereignis, einschließlich Land- oder Personenbezogenen Sanktionen, Lieferant, dessen Geschäftssitz sich in der Europäischen Union befindet, Embargos angeordnet durch die Europäische Union oder den hat dem Besteller Langzeit-Lieferantenerklärungen für Waren mit Vereinten Staaten von Amerika, berechtigen den Besteller - Präferenzursprungseigenschaft nach VO (EG) 1207/2001 zur Verfügung unbeschadet seiner sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zu stellen. Die Langzeit-Lieferantenerklärungen (mit oder ohne Präferenz) zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs müssen eine Ausweisung des Ursprungslandes (konkreter Mitgliedsstaat) zur Folge haben und von erheblicher Dauer sind.

und eine Umschlüsselung zu der Material-Nr. des Bestellers beinhalten bzw. ermöglichen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des

Bestellers ein Auskunftsbild (INF 4) zur Verifizierung bzw. 9.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln Echtheitsprüfung der Lieferantenerklärung nach Maßgabe von Art. 6 der gelten, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

EU-Verordnung Nr. 1207/2001 in der jeweils gültigen Fassung zu 9.2 Der Besteller darf die Art der Nacherfüllung wählen.

übergeben.

Der Lieferant wird den Besteller umgehend schriftlich informieren, wenn zu setzenden Frist mit der Beseitigung des Mangels beginnen, darf der die Langzeit-Lieferantenerklärungen oder die in den Erklärungen Besteller die Beseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen angegebenen ausländischen Wirtschaftsangaben ihre Gültigkeit verlieren. oder von dritter Seite vornehmen lassen. Ist es dem Besteller wegen Ein Lieferant mit Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union hat bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere wegen der Abwehr akuter jeder Bestellung den Ursprung der Ware mittels eines offiziellen Gefahren und/oder substantieller Schäden, nicht mehr möglich, den Ursprungszertifikats (ausgegeben von der zuständigen Behörde) Lieferant von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten nachzuweisen sowie in weiteren Rechtsvorschriften vorgeschrieben und ihm eine Frist zu setzen, so ist er auch ohne Fristsetzung zur Präferenzdokumente beizulegen (z.B. Form A, EUR:1, EUR-MED, A.TR, eigenen Abhilfe auf Kosten des Lieferanten berechtigt.

CO). 9.4 Die Gewährleistung endet 24 Monate nach endgültiger

7.4 Der Lieferant erkennt an, dass die „Waren/Dienstleistungen“ Inbetriebnahme beim Endkunden, spätestens jedoch 36 Monate nach Exportkontrollbestimmungen und Verordnungen unterliegen können und Ablieferung an den Besteller.

der Lieferant garantiert die vollständige Einhaltung der anwendbaren 9.5 FÜR INNERHALB DER VERJÄHRUNGSFRIST REPARIERTE Exportkontrollgesetze und weiteren Vorschriften (einschließlich US- ODER NACHGELIEFERTE TEILE DER LIEFERUNG BEGINNT DIE Regelungen). Der Lieferant wird zum Zeitpunkt der Annahme der VERJÄHRUNGSFRIST MIT VOLLSTÄNDIG ERBRACHTER Bestellung den Teil der Waren und Dienstleistungen identifizieren, der NACHERFÜLLUNG ERNEUT. DIESE GILT ALLERDINGS NUR Exportkontrollregelungen unterliegt und wird alle relevanten SOWEIT, ALS REPARATUREN UND NACHLIEFERUNGEN DEM Exportkontrollangaben, einschließlich der Klassifikation gemäß UMFANG, DER DAUER ODER DEN KOSTEN NACH NICHT NUR Ausfuhrliste, für sämtliche Waren und Leistungen zur Verfügung UNERHEBLICH SIND.

stellen. Hierunter fällt auch die Pflicht des Lieferanten, auf allen 9.6 Der Lieferant gewährleistet für einen Zeitraum von 48 Monaten nach Lieferscheinen die richtige Exportkontrollklassifikationsnummer Ablieferung der Waren/Dienstleistungen, dass diese keinen (einschließlich der US, EAR oder ITAR-Klassifizierung) sowie die Nummer Serienmangel aufweisen. Ein Serienmangel liegt vor, wenn der oder Referenz einer geltenden Ausfuhrgenehmigung sowie etwaiger Besteller und der Lieferant aufgrund des Schadensbildes und der Vertriebsbeschränkungen anzugeben. Im Falle einer Änderung der Schadensursache eines aufgetretenen Schadens gemeinsam jeweiligen Exportkontrollvorschriften oder der Klassifizierung laut feststellen, dass ein Schaden an allen gelieferten Ausfuhrliste hat der Lieferant den Besteller entsprechend unverzüglich „Waren/Dienstleistungen“ des gleichen Produkts oder an einer schriftlich zu informieren. Der Lieferant ist auf eigene Kosten für die bestimmten Menge der gelieferten Serie von Waren/Dienstleistungen rechtzeitige Erteilung aller notwendigen behördlichen Exportlizenzen, (Charge) auftreten kann. Unabhängig

Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben verantwortlich, die davon liegt ein Serienmangel vor, wenn der gleiche Schaden während erforderlich sind, um sicherzustellen, dass (i) alle zu liefernden Waren und der Gewährleistungszeit an mindestens 2% aller gelieferten Dienstleistungen vom Besteller in Übereinstimmung mit der Bestellung „Waren/Dienstleistungen“ des gleichen Produkts oder einer bestimmten rechtmässig genutzt werden können und (ii) die Lieferung an den Kunden Menge der Serie von „Waren/Dienstleistungen“ (Charge) festgestellt zur vereinbarten Zeit erfolgt. Im Falle einer bereits bestehenden wird. Dabei werden zur Berechnung der Schadensquote alle Ausfuhrgenehmigung hat der Lieferant eine Kopie dieses Dokuments, gleichartigen Schäden bezüglich des Schadensbildes und/oder der welches alle relevanten Informationen, insbesondere, aber nicht Schadensursache herangezogen, die innerhalb eines Zeitraumes von beschränkt, im Hinblick auf die Wiederausfuhr der maximal 48 Monaten ab dem Auftreten der gleichartigen Schäden „Waren/Dienstleistungen“ enthält, an den Besteller zu übergeben. festgestellt werden.

7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die von den Zollbehörden 9.7 Kosten des Bestellers infolge mangelhafter Lieferung der herausgegebenen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen für die „Waren/Dienstleistungen“, insbesondere Handlungs-, Transport-, Zertifizierung als Authorized Economic Operator (AEO) (oder gleichwertige Arbeits-, Materialkosten, Ein- und Umbaukosten, Rückrufkosten samt Zertifizierung) zu erfüllen. Falls der Lieferant nicht als AEO zertifiziert ist präventiver Austauschkosten, Kosten für eine den üblichen Umfang und dies auch noch nicht beantragt hat, hat er eine separate übersteigende Eingangskontrolle sowie Kosten, die der Besteller seinen Sicherheitserklärung beizufügen. Der Lieferant hat den Besteller darüber Kunden aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber zu übernehmen zu informieren, wenn Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsanforderungen hat, trägt der Lieferant.



9.8 Bei verschuldeten Rechtsmängeln, insbesondere auch bei der Lieferant Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Stoffe und Verletzung von Schutzrechten Dritter, stellt der Lieferant den Besteller und Teile hergestellten Erzeugnissen. dessen Kunden von Ansprüchen Dritter frei und ersetzt die Kosten, die dem Besteller wegen einer erforderlichen und angemessenen Rechtsverteidigung in Zusammenhang mit Drittrechtsverletzung entstanden. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.

9.9 Nimmt der Besteller von ihm hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten „Waren/Dienstleistungen“ zurück, oder wurde deswegen dem Besteller gegenüber das Entgelt gemindert oder er in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behält der Besteller sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, und der Lieferant hat diese Verluste zu vergüten.

## 10. Sonstige Haftung

10.1 Wird der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der Waren/Dienstleistungen des Lieferanten verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferant ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. DER LIEFERANT ÜBERNIMMT in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der KOSTEN einer etwaigen Rechtsverfolgung des Anspruchs des Bestellers.

10.2 DER LIEFERANT VERPFLICHTET SICH ZUM ABSCHLUSS UND NACHWEIS EINER BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG unter anderem unter dem Einschluss von Schäden der erweiterten Produkthaftungspflicht sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für die Bereiche Personenschaden, Sachschaden und den Bereich der erweiterten Produkthaftungspflicht und Rückrufkosten jeweils mindestens EUR 5 Mio. betragen.

10.3 Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er dazu gesetzlich und/oder vertraglich verpflichtet ist.

## 11. Schutzrechte Dritter

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass keine Schutzrechte Dritter der vertraglich vereinbarten Nutzung der „Waren/Dienstleistungen“ entgegenstehen.

11.2 Soweit der Lieferant eine Schutzrechtsverletzung verschuldet hat, stellt er den Besteller von allen gegen ihn gerichtlich und außergerichtlich erhobenen Ansprüchen Dritter, inklusive der dem Besteller anfallenden Kosten einer erforderlichen und angemessenen Rechtsverteidigung, aus einer Schutzrechtsverletzung frei.

11.3 Ferner meldet der Lieferant den Besteller unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen. Der Besteller meldet dem Lieferant unverzüglich über alle Forderungen gegen ihn durch dritten Personen bezüglich einer Rechtsverletzung der „Waren/Dienstleistungen“ betreffend geltend gemacht werden, und die Parteien sind verpflichtet, sich die Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen gemeinsam entgegenzuwirken.

## 12. Abtretung und Aufrechnung

12.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, kann der Lieferant seine Forderungen gegen den Besteller nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.

12.2 Der Besteller darf aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.

## 13. Eigentum

13.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

13.2 Die vom Besteller beigestellten Stoffe bleiben sein Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen werden für den Besteller vorgenommen. Der Besteller ist im Verhältnis des Wertes der beigestellten Stoffe und Teile zum Wert des Gesamterzeugnisses mit dem

## 14. Qualität und Dokumentation

14.1 Der Lieferant hat für seine Lieferung die neusten Standarde (Norme) gemäss dem Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen.

14.2 Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Diese Nachweise sind vom Lieferanten 15 Jahre ab letztmaligem Inverkehrbringen des Endproduktes durch den Besteller aufzubewahren und diesem bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.

14.3 Im Übrigen wird hinsichtlich Qualität und Dokumentation auf Ziffer 2.7 verwiesen.

## 15. Subunternehmer

15.1 Der Lieferant kann zur Erfüllung der Leistung des Vertrages andere Personen (Subunternehmer) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers in Anspruch nehmen, mit Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Im Falle wenn sich der Lieferant zur Erbringung der vertraglichen Leistung vom Anfang an dritte Personen bedienen will, soll darüber den Besteller im Antrag Bescheid geben. Die Pflicht des Lieferanten zur vertragsmässigen Leistung wird von der obigen Genehmigung des Bestellers nicht berührt. Zum Zweck der Einhaltung der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, mit besonderer Rücksicht der Bestimmungen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherungs, ist der Lieferant verpflichtet, auf Anfrage des Bestellers die maßgebenden Informationen seiner Subunternehmer zur Verfügung des Bestellers zu stellen.

## 16. Einhaltung verbindlichen gesetzlichen Vorschriften (Vorschriften bezüglich des Minimalgehaltes)

16.1 Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Minimalgehaltes gemäss den Folgenden:

16.2 Der Lieferant ist verpflichtet die an ihn maßgebenden Minimalgehalt-Vorschriften einzuhalten und einhalten zu lassen. Der Lieferant erklärt, dass ihm keine Buße durch die Behörde wegen der Verletzung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich des verbindlichen Gehaltes auferlegt wurde, sowie keinen anderen Rechtsfolgen vorgenommen wurden und solche Verfahren gegen den Lieferant auch nicht im Laufe sind.

16.3 Der Lieferant hat dem Besteller von Kenntnisnahme an unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn gegen ihn oder sein Subunternehmer, bzw. Arbeitskraft-Verleiher wegen der Verletzung der arbeitsrechtlichen Regelungen ein Verfahren eingeleitet wird.

16.4 Der Lieferant sichert, dass seine Subunternehmer und Arbeitskraft-Verleiher, sowie die von Subunternehmer in Anspruch genommenen Personen die obige Erklärung anerkennen. Auf Anfrage des Bestellers bestätigt der Lieferant die Durchführung der obigen Verpflichtung unverzüglich.

16.5 Über die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen hinaus stellt der Lieferant den Besteller unverzüglich, auf erste Aufforderung von jedem Schaden, jeden Kosten und Forderungen bezüglich der Verletzung der obigen Pflicht frei, insbesondere von der Nichteinhaltung der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsrecht und der Sozialversicherung durch den Lieferant, dessen Subunternehmer oder den von ihnen in Anspruch genommenen Personen.

**17. Datenschutz**

17.1 Der Lieferant kann im Laufe der Erfüllung nur solche Personen in Anspruch nehmen, die eine entsprechende Anweisung bezüglich der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung, sowie davon, dass die Verletzung derselben eine wesentliche Vertragsverletzung bedeutet bzw. strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen kann, erhalten haben, und die betroffenen Personen aufgrund dieser Anweisung die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen über Datenschutz und Geheimhaltung übernommen haben.

17.2 Der Lieferant kann persönlichen Angaben – sowohl die durch den Besteller zu seiner Verfügung gestellten, als auch im Laufe der Erfüllung entstandenen persönlichen Angaben – ausschliesslich für den im Vertrag festgelegten Zweck verwalten.

17.3 Die persönlichen Angaben der Mitarbeiter des Lieferanten verwaltet der Besteller ausschliesslich zum Zweck der Vertragserfüllung, mit Rücksicht an die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, worüber der Lieferant seine Mitarbeiter entsprechend informieren soll und haftet auch dafür, dass er von seinen Mitarbeitern die nötige Genehmigung diesbezüglich besorgt.

**18. Sicherheit und Umweltschutz**

18.1 Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie leicht trennbar und recyclebar sind, Mischgebände vermieden werden sowie Materialien aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Entsprechende Produkt- und Materialinformation ist zur Verfügung des Bestellers zu stellen.

18.2 Der Lieferant hat im Allgemeinen im Laufe der Vertragserfüllung auch den strengsten Anforderungen bezüglich der Sicherheit und des Umweltschutzes nachkommen und diesen Umstand auf Anfrage des Bestellers nachzuweisen.

18.3 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände des Bestellers ausführen, haben die jeweils geltenden Regelungen für Sicherheit und Umweltschutz zu beachten. Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers verursacht wurden, oder soweit diese nicht ein das menschliche Leben, die körperliche Integrität oder die Gesundheit schädigendes Verhalten betreffen.

18.4 Im Übrigen wird hinsichtlich Sicherheit und Umweltschutz auf Ziffer 2.7 verwiesen.

**19. Ersatzteile und Lieferbereitschaft**

Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen

Nutzung, mindestens jedoch 15 Jahre nach der letzten Lieferung der Ware/Dienstleistung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

**20. Schlussbestimmungen**

20.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien erkannt der Lieferant den Verhaltenskodex für Lieferanten an und erklärt diese Regelung gekannt zu haben, welche auf der folgenden Webseite erreichbar ist:

[https://www.knorr-bremse.com/remote/media/documents/responsibility\\_1/cr\\_strategie\\_1/verhaltenskodex\\_de/Knorr-Bremse\\_Verhaltenskodex\\_fuer\\_Lieferanten\\_2017.pdf](https://www.knorr-bremse.com/remote/media/documents/responsibility_1/cr_strategie_1/verhaltenskodex_de/Knorr-Bremse_Verhaltenskodex_fuer_Lieferanten_2017.pdf)

20.2 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesen Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, ist, das auf Grund des Sitzes des Bestellers zuständiges Gericht.

20.3 Für die vertragliche Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden, aber noch nicht Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

20.4 Wird ein Vertragspartner durch ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein Schlußabrechnungs- oder ein Zwangsauflösungsverfahren betroffen sein, oder stellt das zuständige Gericht sein Zahlungsunfähigkeit rechtskräftig fest, ist die andere Partei berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, oder vom Vertrag zurückzutreten und die weitere Erfüllung zu verweigern.

20.5 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

20.6 Die Vertragsparteien erklären, dass sie die im Gesetz Nr. LIII von 2017 über die Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (VVGTTes) bestimmten Angaben gemäss den Bestimmungen des VVGTTes. verwalten, über diese nur im hier geregelten Fall Auskunft an dritten Personen geben. Die Vertragsparteien übernehmen weiterhin, dass sie – gemäss den Vorschriften der VVGTTes. – der anderen Partei innerhalb von 5 Tagen mitteilen, wenn in seinen aufgenommenen Identifizierungsangaben oder in den Angaben des tatsächlichen Eigentümers eine Änderung vorkommt.

20.7 Der Lieferant verpflichtet sich, dass er die nationalen und internationalen Bestimmungen bezüglich des Verbots der Kinderarbeit, sowie die Bestimmungen in Art. 4 und § 34 Absatz (2)-(3) des Gesetzes Nr. I. von 2012 (Arbeitsgesetzbuch) respektiert.

\_\_\_\_\_  
Name des Lieferanten

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name lesbar)

\_\_\_\_\_  
(Position)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name lesbar)

\_\_\_\_\_  
(Position)

